17. Sitzung des Hauptausschusses

Öffentliche Niederschrift
über die 17. Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung fand statt:

Datum: 10.11.2026	Sitzungssaal Malzscheune
Beginn: 18:00 Uhr	Bahnhofstraße 32
Ende: 19:20 Uhr	06295 Lutherstadt Eisleben

Anwesende Mitglieder:

Vorsitzende/r
Herr Carsten Staub

stimmberechtigte Mitglieder
Herr Andreas Dolla
Herr Andreas Dümmler
Frau Elke Krehan
Herr Thomas Fischer
Herr Stefan Gebhardt
Herr Andreas Stude

Ortsbürgermeister/in
Herr Jörg Gericke

Protokollführer
Frau Sigrid Herbst

Ortsbürgermeister/in
Herr Christian Leibe

Gäste
Einwohner

Presse
Herr Sven Kassik
Frau Katja Spitze
Herr Matthias Dominka
Frau Pia Ryll
Herr Tobias Drechsler
Herr Sebastian Ecke
Frau Katrin Zippro
Frau Dagmar Feuerberg
Frau Ilka Hannig
Frau Daniela Messerschmidt
Herr Georg Wege

Abwesende Mitglieder:

stimmberechtigte Mitglieder
Herr Rainer Gerlach
Herr Michael Kaulmann

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung
TOP 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 1.2 Einwohnerfragestunde
TOP 2 öffentlicher Teil der Sitzung
TOP 2.1 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der Sitzung...
TOP 2.3 Informationen des Bürgermeisters
TOP 2.4 Feststellung der öffentlichen Niederschrift vom 18.08.2026
TOP 2.5 Feststellung der öffentlichen Niederschrift vom 29.09.2026
TOP 2.6 Bestätigung des Jahresabschlusses 2024 der Lutherstadt Eisleben und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
Vorlage: BV/808/2026
TOP 2.7 Bestätigung des Jahresabschlusses 2025 der Lutherstadt Eisleben und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
Vorlage: BV/809/2026
TOP 2.8 Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028
Vorlage: BV/754/2026
TOP 2.9 Änderung des Beschlusses 16/394/26 vom 10.09.2026 - Bereitstellung von Eigenanteilen für das Programmjahr 2027 - "Lebendige Zentren "
Vorlage: BV/843/2026
TOP 2.10 Erarbeitung der Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für das Grundstück in der Gemarkung Hedersleben, Flur 1, Flurstück 21/1
Vorlage: BV/778/2026
TOP 2.11 Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hedersleben“ in der Lutherstadt Eisleben, Gemarkung Hedersleben, Flur 1, Flurstück 21/1
Vorlage: BV/779/2026
TOP 2.12 Abwägung der während der förmlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Am Bösenburger Weg" der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 (Fassung vom März 2026)
Vorlage: BV/780/2026
TOP 2.13 Aufhebungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Bösenburger Weg" der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000
Vorlage: BV/781/2026
TOP 2.14 Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe- und Sondergebiet an der B80" 2. Änderung in der Lutherstadt Eisleben, für das Vorhaben: Aufstellung von zwei Bürocontainern mit Überdachung (Nachträgliche Beantragung)
Vorlage: BV/827/2026
TOP 2.15 Antrag des MSV Eisleben auf weitere finanzielle Beteiligung zur Förderung der Dachsanierung nach GEG für das Hauptgebäude des MSV Eisleben e.V.
Vorlage: BV/819/2026

TOP 2.16 Beschluss zur Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Hedersleben und der Ortsfeuerwehr Oberrißdorf zur Ortsfeuerwehr „Hedersleben - Oberrißdorf“
Vorlage: BV/847/2026
TOP 2.17 Beschluss zur Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach und der Ortsfeuerwehr Bischofrode zur Ortsfeuerwehr „Rothenschirmbach – Bischofrode“
Vorlage: BV/846/2026
TOP 2.18 Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände ,,Wipper-Weida‘‘, ,,Helme‘‘ und ,,Untere Saale‘‘ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2026)
Vorlage: BV/845/2026
TOP 2.19 Variantenentscheid - Grundhafter Ausbau der Freistraße zwischen Klosterplatz und Freistraßentor
Vorlage: BV/844/2026
TOP 2.20 Aufhebung der Satzung der Seniorenvertretung der Lutherstadt Eisleben vom 05.04.2016
Vorlage: BV/761/2026
TOP 2.21 Jährlicher Zuschuss an den Stadtseniorenrat
Vorlage: BV/814/2026
TOP 2.22 Anfragen
TOP 4 Ende der Sitzung
TOP 4.1 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

zu 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Beschluss Nr. HA17/31/26
Der TOP 3.8 „ **Vergabe von Bauleistungen LOS-2 Bauhauptgewerk zur Umsetzung der Baumaßnahme „Sanierung Dach, Fassade u.a. ehem. Pferdestall" Volkstedt, Schulstraße 29“** wird von der Verwaltung zurückgezogen (Submissionsergebnis liegt unter der Vergabegrenze Bürgermeister).Der Hauptausschuss beschließt die geänderte Tagesordnung.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

lt. Antrag beschlossen Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 1.2 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen.

zu 2 öffentlicher Teil der Sitzung

zu 2.1 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der Sitzung 29.09.26

Beschluss vom 29.09.26

Beschluss HA16/30/26
Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf des in der Gemarkung Helfta, Flur 23 gelegenen Flurstückes 134 in der Größe von 7.670 m² .
Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Gebot der Ausschreibung der Lutherstadt Eisleben.
Die sich aus der Vertragsabwicklung ergebenden Gebühren (Notar- und Gerichtskosten) sowie die Kosten der Zerlegungsvermessung sind dem Erwerber aufzuerlegen.
Die Nutzungsverträge werden vom Käufer übernommen.

zu 2.2 Protokollkontrolle öffentlich
Vorlage: PK/130/2026

Einwohnerfragestunde:

Herr Gxxx sagt, er habe vor Monaten angesprochen, dass am Parkplatz an der Poststraße, auf der linken Seite, gleich am ersten Parkplatz, die beiden Säulen rechts und links nicht standsicher sind. Er hat es vor Kurzem noch mal Frau Spitze mitgeteilt und hat festgestellt, dass noch nichts passiert ist. Die Säulen stellen nach seiner Ansicht eine Gefahr, vor allem für Kinder, dar. Was ist der Grund, warum da noch nichts gemacht worden ist?

Herr Kassik antwortet , dass sein Fachbereich das schon in Augenschein genommen hat, es wurden Angebote eingeholt und wir sind dann auch vor der Ausführung.

Herr Gxxx möchte wissen, wie lange das ungefähr noch dauern wird .

Wir sind in der Abarbeitung und wir haben bestimmte Formalitäten zu beachten, sagt Herr Kassik, die eine gewisse Zeit beanspruchen. Es wurde überlegt, ob wir sichern, aber dann würde der Gehweg eingeschränkt.

Spielt dann wirklich keine Rolle, erwidert Herr Gxxx, dass die Sicherheit der Leute gefährdet wird?

Herr Kassik antwortet, dass wir natürlich keinen gefährden wollen.

Antwort:

Antwort Sachgebiet Tiefbau vom 06.10.2026:

Hinsichtlich des vermuteten, nicht standsicheren Pfeilers möchten wir mitteilen, dass die Standsicherheit, wie durch Herrn Kassik beschrieben, geprüft und gewährleistet ist. Dies ergibt sich insbesondere aus den mechanischen Verbindungen des Pfeilers zu den angrenzenden Bauteilen, durch welche die erforderliche Standsicherheit sichergestellt wird.

Die erforderlichen Bauarbeiten zur Instandsetzung wurden durch den Fachbereich 3/ Sachgebiet Tiefbau bereits beauftragt. Die Ausführung gestaltet sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten jedoch anspruchsvoll. Insbesondere kann der Pfeiler nicht unmittelbar vor Ort zerlegt werden, sodass für die Durchführung ein spezielles Hebezeug eingesetzt werden muss.

Bei der Planung und Ausführung der Arbeiten ist zudem die vorhandene Sandsteinbekrönung besonders zu berücksichtigen, um diese nicht zu beschädigen. Die erforderliche Vorgehensweise und das einzusetzende Gerät werden daher entsprechend auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt.

Wir bitten um Verständnis, dass sich die Umsetzung aufgrund dieser besonderen Anforderungen entsprechend aufwendiger gestaltet.

Herr Gebhardt fragt zu den TOP‘s 2.6 bis 2.9:

Die Fraktion hat sich dazu bekannt, diese Beschlüsse passieren zu lassen. Aber es gibt eine Frage, die konkret beantwortet werden soll und zwar zu Protokoll oder schriftlich. Herr Kassik hat dieses Fehlverhalten wie immer angesprochen. Erste Frage, welche Zusatzkosten entstehen durch dieses Fehlverhalten, in welcher Höhe? Zweite Frage, wer trägt diese Kosten?

Herr Kassik antwortete**,** Frau Herbst protokolliert es, wir werden diese Anfrage dann auch schriftlich beantworten.

Antwort:

Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung

Beantwortung:

Das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro hat den Verfahrensfehler bemerkt und eine Berichtung gefordert. Somit wurde die erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt. Zusatzkosten sind uns nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Pia Ryll
Sachgebietsleiterin
FB 3 - Kommunalentwicklung/Bau
SG Stadtplanung/-sanierung

zu 2.3 Informationen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert:

1. Stand Kassenkredit Guthaben: 7.437.797,46 €

2. 06.11. Zack Berufsbildungsmesse

3. 07.11. 11:30 Workshop Stadtpark

4. Luthers Geburtstagsfest und Mittelaltermarkt auf dem Marktplatz

5. heute St. Martinstag mit Familiengottesdienst und Laternenumzug

6. 11.11. Schlüsselübergabe an den Faschingsverein

7. 13. und 14.11.26 Jurysitzung „Das unerschrockene Wort“ in Coburg

8. 18.11.26, 14:00 Uhr Richtfest WOBAU, Dachsoldstraße

9. 18.11.26, 16:00 Uhr Übergabe Pestalozzischule durch den Landkreis

10.19.11.26, 19:00 Uhr Bergmannvesper Katharinenstift

11. 25.11.26, 18:30 Lesung mit Harald Meller „ Im Zentrum der Macht“ im Katharinenstift

Herr Kassik informiert:

1. Marktbergtoilette – Fertigstellung 48. KW

2. Leaderförderprogramm
- Volkstedt
Schulstraße 6a -Teilsanierung
Schulstraße 35 - Rückbau
Schulstraße 29 – Dach, Maurer- und Putzarbeiten

Burgsdorf
Neugestaltung Vorplatz Dorfgemeinschaftshaus

3. Havarie Fernwasserleitung

4. Schaden an Durchlass Polleber Berg in Volkstedt durch Glasfaserbau

5. Prioritätenliste 2026 – alle Maßnahmen sind bis Ende November abgearbeitet

6. Prioritätenliste 2027 wird ab Januar in die Beratungsfolge gegeben
- Beginn der Maßnahmen Frühjahr 2027

zu 2.4 Feststellung der öffentlichen Niederschrift vom 18.08.2026

Beschluss Nr. HA17/32/26
Der Hauptausschuss genehmigt die Niederschrift vom 18.08.26 unter Beachtung der von Herrn Gericke beantragten Änderungen. Die Änderungen werden der Niederschrift beigefügt.
1. Herr Gericke wird bei der Anwesenheit hinzugefügt.

2. Änderung TOP 2.11 letzter Absatz in:

"Herr Gericke spricht von dem, der dem Wolferöder Graben gegenüberliegt.

Den Wolferöder Graben wird es wohl nach seiner Ansicht schon bald nicht mehr geben, weil dort der Unterhaltungsverband schon wieder nicht gemäht hat."

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**5**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**2**

lt. protok. Änderung Ja 5 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

zu 2.5 Feststellung der öffentlichen Niederschrift vom 29.09.2026

Beschluss Nr. HA17/33/26
Der Hauptausschuss genehmigt die Niederschrift vom 29.09.26

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**6**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**1**

lt. Antrag beschlossen Ja 6 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

zu 2.6 Bestätigung des Jahresabschlusses 2024 der Lutherstadt Eisleben und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
Vorlage: BV/808/2026

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der Lutherstadt Eisleben Zu bestätigen und
2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

Vermögensrechnung

Bilanzsumme	**126.462.032,73 EUR**
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	115.950.303,35 EUR
das Umlaufvermögen	10.300.467,41 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	211.261,97 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	60.941.184,49 EUR
die Sonderposten	47.250.298,01 EUR
die Rückstellungen	1.699.878,74 EUR
die Verbindlichkeiten	16.510.885,68 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	59.785,81 EUR

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	44.021.781,88 EUR
ordentliche Aufwendungen	35.467.072,34 EUR
außerordentliche Erträge	0,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR
Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	**8.554.709,54 EUR**

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.877.977,19 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.587.302,12 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.290.695,07 EUR

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.956.956,50 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.575.009,12 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.618.052,62 EUR
Finanzmittelüberschuss	**9.672.642,45 EUR**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.711.973,32 EUR
Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	4.050.000,00 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	7.972.951,11 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.634.924,43 EUR
Einzahlungen fremder Finanzmittel	283.135,52 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	164.407,57 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	4.117.347,47 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	**6.273.793,44 EUR**

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.7 Bestätigung des Jahresabschlusses 2025 der Lutherstadt Eisleben und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten
Vorlage: BV/809/2026

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

Vermögensrechnung

Bilanzsumme **125.793.036,79 EUR**

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen	119.067.021,46 EUR
das Umlaufvermögen	6.546.296,94 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	179.718,39 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	65.692.504,46 EUR
die Sonderposten	49.788.914,61 EUR
die Rückstellungen	1.853.186,70 EUR
die Verbindlichkeiten	8.407.015,71 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	51.415,31 EUR

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	50.337.994,93 EUR
ordentliche Aufwendungen	45.613.047,56 EUR
außerordentliche Erträge	0,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR
Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	**4.724.947,37 EUR**

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.269.670,20 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.725.567,78 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.544.102,42 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.344.215,99 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.908.105,79 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-563.889,80 EUR
Finanzmittelüberschuss	**5.980.212,62 EUR**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	209.566,26 EUR
Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	7.898.519,36 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.127.873,00 EUR
Einzahlungen fremder Finanzmittel	110.170,42 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	225.046,80 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	6.273.793,44 EUR

Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 4.031.044,06 EUR

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.8 Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028
Vorlage: BV/754/2026

Herr Dümmler erklärt, dass er sich bei der Abstimmung enthalten wird, weil seine Fraktion noch zwei bis drei Fragen mit Herrn Dominka klären möchte.
Herr Staub bat darum, dies bitte zeitnah zu tun, um die Fragen bis zum Stadtrat zu klären.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung am …….. nachfolgende 1. Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028.

1. Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Aufgrund des § 100 KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 17.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung, hat die Lutherstadt Eisleben die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am …….. beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

lfd. Nr.	Plan	2027 in Euro	2028 in Euro
1.	im **Ergebnisplan** mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Erträge auf	43.809.400	44.241.000
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.731.300	44.237.700
2.	im **Finanzplan** mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.404.900	42.013.100
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.403.400	41.263.300
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.171.600	24.731.300
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.037.500	26.856.700
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	120.000	120.000

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe 40.648.700 Euro und für das Haushaltsjahr 2028 in Höhe von 17.021.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite gem. § 110 Abs. 1 KVG wird für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 auf 8.280.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG-LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushalt der Lutherstadt Eisleben sind erheblich, wenn sie

- 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt

oder

- 10 v. H. der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme

überschreiten.

2. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschluss-buchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Lutherstadt Eisleben, den XXXX

Carsten Staub
Bürgermeister (Siegel)

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**6**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**1**

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 6 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

zu 2.9 Änderung des Beschlusses 16/394/26 vom 10.09.2026 - Bereitstellung von Eigenanteilen für das Programmjahr 2027 - "Lebendige Zentren "
Vorlage: BV/843/2026

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt für den Fortsetzungsantrag des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ für das Programmjahr 2027 (Haushaltsjahre 2027 bis 2033) folgende Änderung des bestehenden Beschlusses Nr. 16/394/26:
Die Lutherstadt Eisleben wird ermächtigt, für die Beantragung von Fördermitteln in Höhe von 3.840.000,00 EUR Eigenmittel in Höhe von 1.310.000,00 EUR zur Verfügung zu stellen und die Fördermittel im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ zu beantragen.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.10 Erarbeitung der Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für das Grundstück in der Gemarkung Hedersleben, Flur 1, Flurstück 21/1
Vorlage: BV/778/2026

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

1. Die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben für das Grundstück in der Gemarkung Hedersleben, Flur 1, Flurstück 21/1.
2. Antragssteller ist die Assetseeds Germany GmbH aus 10117 Berlin.
3. Die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.
5. Die Auslegung des Planänderungsentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.
6. Entsprechend § 11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung der Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben erfolgt durch den Antragsteller.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	**7**
Enthaltungen	

abgelehnt Ja 0 Nein 7 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.11 Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hedersleben“ in der Lutherstadt Eisleben, Gemarkung Hedersleben, Flur 1, Flurstück 21/1
Vorlage: BV/779/2026

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hedersleben“ in der Lutherstadt Eisleben für das Grundstück der Gemarkung Hedersleben, Flur 1, Flurstück 21/1.
2. Antragssteller ist die Assetseeds Germany GmbH aus 10117 Berlin.
3. Die Aufstellung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt.
5. Die Auslegung des Planentwurfes, zur Unterrichtung ist gemäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.

6. Entsprechend § 11 BauGB ist zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Finanzierung des Bebauungsplanes erfolgt durch den Antragsteller.
7. Der Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben wird im Parallelverfahren geändert. Dafür wird ein separates Planverfahren durchgeführt mit entsprechenden Beschlussfassungen im Stadtrat.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	**7**
Enthaltungen	

abgelehnt Ja 0 Nein 7 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.12 Abwägung der während der förmlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Am Bösenburger Weg" der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 (Fassung vom März 2026)
Vorlage: BV/780/2026

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 in der Fassung vom März 2026 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.13 Aufhebungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Bösenburger Weg" der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000
Vorlage: BV/781/2026

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 01.12.2026 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 einschließlich der Aufhebungssatzung auf den Flächen der Gemarkung Burgsdorf, Flur 1, Flurstücke 195 (Teilfläche), 196 (Teilfläche), 122 (Teilfläche) sowie der Flur 2, Flurstücke 96 (Teilfläche), 156, 157 (Teilfläche). Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo die Aufhebungssatzung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.14 Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe- und Sondergebiet an der B80" 2. Änderung in der Lutherstadt Eisleben, für das Vorhaben: Aufstellung von zwei Bürocontainern mit Überdachung (Nachträgliche Beantragung)
Vorlage: BV/827/2026

Beschluss Nr. HA17/34/26
Der Beschlussantrag lautete
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbe- und Sondergebiet an der B80“ 2. Änderung in der Lutherstadt Eisleben, hinsichtlich der festgesetzten Baugrenze, für das Vorhaben: Aufstellung von zwei Bürocontainern mit Überdachung - Nachträgliche Genehmigung – (Herner Straße 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, Gemarkung Helfta; Flur 8; Flurstück 164)
-abgelehnt-

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	**7**
Enthaltungen	

abgelehnt Ja 0 Nein 7 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.15 Antrag des MSV Eisleben auf weitere finanzielle Beteiligung zur Förderung der Dachsanierung nach GEG für das Hauptgebäude des MSV Eisleben e.V.
Vorlage: BV/819/2026

Herr Dümmler merkt an, dass es schön wäre, wenn die Sportvereine im Vorfeld genauer über die zu erwartenden Kosten informieren würden.

Dies wurde dem Verein mitgeteilt, antwortet Herr Staub, auch er hätte sich dies im Vorfeld gewünscht.

Beschluss Nr. HA17/35/26
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben stimmt dem Antrag des MSV Eisleben e.V. vom 29.09.2026 auf Übernahme des nicht vorsteuerabzugsberechtigten Anteils der Mehrwertsteuer in Höhe von 15.516,52 Euro für die Dachsanierung nach GEG am Hauptgebäude auf dem Sportgelände der Lutherstadt Eisleben zu.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

beschlossen lt. BV Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.16 Beschluss zur Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Hedersleben und der Ortsfeuerwehr Oberrißdorf zur Ortsfeuerwehr „Hedersleben - Oberrißdorf“
Vorlage: BV/847/2026

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf Grundlage der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 13.10.2026 (Beschluss-Nr. 17/418/26) die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Hedersleben und der Ortsfeuerwehr Oberrißdorf zu einer Ortsfeuerwehr mit der Bezeichnung „Hedersleben - Oberrißdorf“.
Der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben wird beauftragt, die nach § 8 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums zur Zusammenlegung über den Dienstweg einzuholen.
Die Zusammenlegung wird nach Vorliegen der erforderlichen ministeriellen Zustimmung wirksam.
Die bisherigen Feuerwehrstandorte Hedersleben und Oberrißdorf bleiben erhalten.
Die personelle und technische Ausstattung der Standorte richtet sich nach der geltenden Risikoanalyse, dem beschlossenen Brandschutzbedarfsplan sowie den erforderlichen einsatztaktischen Funktionen.

Die Wahl der Leitung der gemeinsamen Ortsfeuerwehr erfolgt nach Wirksamwerden der Zusammenlegung und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Die gewählten Führungskräfte sind dem Träger des Brandschutzes zur Berufung vorzuschlagen.
Die erforderlichen Führungsfunktionen und die Leitung der Feuerwehr ist bis zur Berufung der neuen Führungskräfte durch eine rechtlich zulässige Übergangsregelung sicherzustellen.

Des Weiteren wird der Bürgermeister beauftragt, aufgrund der wesentlichen Änderungen die Risikoanalyse und die Brandschutzbedarfsplanung fortzuschreiben, die Feuerwehrsatzung an die beschlossene Organisationsstruktur anzupassen und die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Zusammenlegung zu veranlassen.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.17 Beschluss zur Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach und der Ortsfeuerwehr Bischofrode zur Ortsfeuerwehr „Rothenschirmbach – Bischofrode“
Vorlage: BV/846/2026

Herr Staub weist darauf hin, dass noch nicht absehbar ist, wann mit einer Genehmigung des Innenministeriums zu rechnen ist.

Bezugnehmend auf die Formulierung „die Standorte werden erhalten“ sagt Herr Dümmler, dass dies keine Ewigkeitsklausel sein sollte, es muss die Möglichkeit geben, dies zu ändern.
Herr Staub stimmt zu, wenn sich zum Beispiel eine Feuerwehr wegen Personalmangel auflöst, fällt auch der Standort weg.

Herr Wege sagt, dass die beiden Beschlussvorlagen bis zur Stadtratssitzung noch durch die Klarstellung, welches jeweils der Hauptstandort ist, ergänzt werden.

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf Grundlage der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 13.10.2026 (Beschluss-Nr. 17/418/26) die Zusammenlegung der Ortsfeuerwehr Rothenschirmbach und der Ortsfeuerwehr Bischofrode zu einer Ortsfeuerwehr mit der Bezeichnung „Rothenschirmbach - Bischofrode“.

Der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben wird beauftragt, die nach § 8 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums zur Zusammenlegung über den Dienstweg einzuholen.
Die Zusammenlegung wird nach Vorliegen der erforderlichen ministeriellen Zustimmung wirksam.
Die bisherigen Feuerwehrstandorte Rothenschirmbach und Bischofrode bleiben erhalten. Die personelle und technische Ausstattung der Standorte richtet sich nach der geltenden Risikoanalyse, dem beschlossenen Brandschutzbedarfsplan sowie den erforderlichen einsatztaktischen Funktionen.
Die Wahl der Leitung der gemeinsamen Ortsfeuerwehr erfolgt nach Wirksamwerden der Zusammenlegung und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen. Die gewählten Führungskräfte sind dem Träger des Brandschutzes zur Berufung vorzuschlagen.
Die erforderlichen Führungsfunktionen und die Leitung der Feuerwehr ist bis zur Berufung der neuen Führungskräfte durch eine rechtlich zulässige Übergangsregelung sicherzustellen.

Des Weiteren wird der Bürgermeister beauftragt, aufgrund der wesentlichen Änderungen die Risikoanalyse und die Brandschutzbedarfsplanung fortzuschreiben, die Feuerwehrsatzung an die beschlossene Organisationsstruktur anzupassen und die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Zusammenlegung zu veranlassen.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.18 Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2026)
Vorlage: BV/845/2026

Herr Gebhardt beantragt für seine Fraktion eine Übersicht über die Beitragsbescheidung, also wieviel Bescheide sind raus, wie ist der Abarbeitungsstand.

Derzeit erarbeiten wir die Bescheide für 2023, antwortet Herr Drechsler.

Herr Dümmler verweist auf Missstände in manchen Bereichen und bezieht sich konkret auf den Graben an der Hundesparte am Wiesengelände. Dieser Teil des Grabens ist durch das Schilf bald vollständig dicht.
Er fordert deshalb, dass die Stadt bei offensichtlichen Missständen auch einen gewissen Druck auf die Verbände ausübt.

Herr Staub wird dies mit in die Verbandsversammlung nehmen. Sollte es weitere konkrete Beispiele geben, bittet er um Mitteilung, damit die Stadt, gern auch wenn gerade keine Verbandsversammlung ansteht, reagieren kann.

Auf die Frage von Herrn Gebhardt, ob es in den Verbänden, ähnliche wie bei der Stadt, Prioritätenlisten gibt, antwortet Herr Staub, dass es in der Verbandsversammlung natürlich auch Priorisierungen gibt, die aber nicht durch Beschluss festgelegt werden. Im Übrigen sind Verbandsversammlungen öffentlich.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung am …… die

Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände

„Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für

die Lutherstadt Eisleben und

ihre Ortsteile

(Verbandsumlagesatzung 2026)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am . . . . folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida",

"Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2026) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale".

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Für die Umlagen sind die Vorschriften über Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz entsprechend anzuwenden.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Lutherstadt Eisleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Versiegelungssumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(3) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 2 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 2 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid. Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

§ 6

Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage und der Verwaltungskosten ist die Grundstücksfläche. Die Versiegelungsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ erhobenen Flächen- und Versiegelungsbeiträgen zusammen.

(3) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2026 12 v.H.

(4) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Helme" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2026 10,13 v.H.

(5) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2026 20,87 v.H.

§ 7

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2026

Flächenbeitrag	12,51 €/ha
Versiegelungsbeitrag	28,14 €/ha

(2) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Helme" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2026
Flächenbeitrag	15,69 €/ha
Versiegelungsbeitrag	13,26 €/ha

(3) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2026
Flächenbeitrag	15,96 €/ha
Versiegelungsbeitrag	11,48 €/ha

(4) Der Umlagesatz für die Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2026 für alle Unterhaltungsverbände jeweils 2,04 €/ha. Der Höchstbetrag der Verwaltungskosten pro Bescheid beträgt 75,00 €.

(5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 € ist.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet.
Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Lutherstadt Eisleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Anzeigepflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Lutherstadt Eisleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Lutherstadt Eisleben berechtigt, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA), § 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) sowie den dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO), soweit diese jeweils einschlägig sind.

(2) Die Lutherstadt Eisleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2026 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2026) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 2026

Carsten Staub

Bürgermeister Dienstsiegel

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.19 Variantenentscheid - Grundhafter Ausbau der Freistraße zwischen Klosterplatz und Freistraßentor
Vorlage: BV/844/2026

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt die Variante 1, sagt Herr Kassik.
Die Verwaltung plädiert für Variante drei.

Herr Kassik stellt alle drei Varianten vor und fasst zusammen, dass die Variante 1 die Variante ist, die wir zur Zeit im Bestand haben.
Die Varianten unterscheiden sich durch reduzierte Fahrbahnbreiten und damit Geschwindigkeitseingrenzungen sowie durch den Grünflächenanteil.
Bei Variante 2 erhöht sich der Grünflächenanteil, bei Variante 3 ist er am höchsten und wir schaffen die Voraussetzungen, Regenwasser in den Flächen zu halten und den Bäumen zuzuführen.
Die Variante 3 hat das Ziel, die Lebensqualität in diesem öffentlichen Raum zu verbessern.
Außerdem hat die innerstädtische Zentrumsumgehung durch die „Abkürzung“ Freistraße keine richtige Wirkung.

Die SPD/WGF/FBM-Fraktion hat über die Vorlage in der Fraktionssitzung beraten, sie bleiben bei der Zustimmung zur Variante 1. Dabei denken sie auch an die Folgekosten bei mehr Grün.
Zur Verkehrslenkung äußert sich Herr Gebhardt kritisch, man war ja z. B. auch bei der Vorfahrtsänderung am Plan der Meinung, dass diese Maßnahme den Verkehr auf die innerstädtische Zentrumsumgehung lenken würde.

Auch die AfD-Fraktion bleibt bei Variante 1, sagt Herr Dümmler. Er bemerkt auch, dass die Freistraße keine wirkliche Abkürzung ist. Eine Fahrbahneinschränkung lehnen sie ab.
Wenn der Kreisel am Plan ausgebaut würde und dann vom Plan bis zum Markt eine verkehrsberuhigte Zone eingerichtet wird, wäre das eine wirksame Lenkungsmaßnahme auf die innerstädtische Zentrumsumgehung.

Das Thema Grünpflege sieht die Fraktion auch mit Hinweis auf die in der Klosterstraße unter der Überschrift „Klimamaßnahme“ geschaffene Grünfläche an der Katholischen Kirche sehr kritisch.

Herr Fischer gibt ebenfalls zur Kenntnis, dass seine CDU/FDP-Fraktion der Variante 1 zustimmen wird.

Auch die Bürgerfraktion Eisleben & Ortschaften stimmt für die Variante 1, ebenso Herr Stude.

Herr Kassik weist darauf hin, dass er bei Beschluss der Variante 1 mit dem Landesverwaltungsamt Kontakt aufnehmen und das Projekt mit der Variante 1 vorstellen muss.

In der Folge würde er vorschlagen, in einer der nächsten Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses über die verkehrsberuhigte Zone von Plan bis Markt zu beraten.

Dies kann gerne so gemacht werden, erwidert Herr Gebhardt, sie brauchen dazu jedoch nicht unsere Zustimmung, sondern die des Ausschussvorsitzenden.

Herr Dümmler spricht sich dafür aus, jedoch sollte der Kreisel zuerst kommen.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Variante 1 Grundhafter Ausbau der Freistraße zwischen Klosterplatz und Freistraßentor im weiteren Planungsprozess zu verfolgen und die weiteren Planungsleistungen und die Bauleistung auszuschreiben.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

entspr. prot. Änderung empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.20 Aufhebung der Satzung der Seniorenvertretung der Lutherstadt Eisleben vom 05.04.2016
Vorlage: BV/761/2026

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Satzung der Seniorenvertretung der Lutherstadt Eisleben vom 05.04.2016.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.21 Jährlicher Zuschuss an den Stadtseniorenrat
Vorlage: BV/814/2026

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, dass die Lutherstadt Eisleben zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit des Stadtseniorenrates jährlich Haushaltsmittel in Höhe von **300,00 Euro** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereitstellt.
2. Der Stadtseniorenrat reicht hierzu bis spätestens **1. März** eines jeden Jahres einen schriftlichen, formlosen Antrag bei der Lutherstadt Eisleben ein. In diesem ist das Vorhaben oder Projekt darzustellen, für das die bereitgestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden sollen.

3. Der Antrag wird durch die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Kultur, Jugend und Streetwork, Städtepartnerschaften geprüft und gemeinsam mit den Anträgen auf Zuschüsse für Vereine und Verbände im sozialen Bereich dem Kultur, Sport-, Schul- und Sozialausschuss zur Beratung vorgelegt. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses trifft der Hauptausschuss.
4. Die Auszahlung erfolgt nach dem Auslagenerstattungsprinzip gegen Vorlage entsprechender Nachweise im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

SOLL Stimmberechtigte	**8**
IST Stimmberechtigte	**7**
Befangen	
Ja-Stimmen	**7**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

empfohlen zur Beschlussfassung Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

zu 2.22 Anfragen

Herr Gebhardt bringt zum Ausdruck, dass es nach seiner Meinung manches Verkehrsproblem nicht gäbe, wenn der Breite Weg in zwei Richtungen ausgebaut wäre. Er würde gern wissen, ab wann damit zu rechnen ist, da es widersprüchliche Aussagen von Herrn Kassik und Herrn Staub gibt.

Herr Staub antwortet, dass nach wie vor die Problematik der Regenwasserführung im Bereich Kamerad Martin zu lösen gilt. Über das Programm Klima 3 haben wir 2 Projekte bewilligt bekommen. Das wichtige Projekt der Berechnung des einfließenden Oberflächenwassers haben wir nicht bewilligt bekommen, dies sollte in einer Machbarkeitsstudie untersucht werden. Das ist unser Problem gemeinsam mit dem AZV. Bautechnisch ist es kein Problem, die einzige Herausforderung ist noch die Engstelle an der sogenannten Kinokurve. Es ist jedoch

nach wie vor im Fokus und soll auch noch vor dem Bereich Hallesche Straße/Plan umgesetzt werden.

Herr Gebhardt stellt eine weitere Anfrage zum Projekt Datenzentrum als Gemeinschaftsprojekt mit der Gemeinde Gerbstedt. Wie ist der Stand?

KGZ hält Herr Staub weiterhin für ein gutes Projekt, allerdings fehlen dazu die Mittel. Fördermittel waren beantragt, leider gibt es jedoch derzeit keine Möglichkeit der Förderung. Wir haben aber weiterhin großes Interesse an dem Projekt.

Herr Gericke bittet um Informationen zum Gespräch mit dem LSBB, auch wegen dem Straßengraben, der gegenüber dem Wilden Graben verlaufen sollte.

Weiter möchte er wissen, ob es neue Informationen zum Senkungsgeschehen gibt.

Herr Staub berichtet über die Gespräche vom 30.10.26.
Insbesondere ging es dabei um die Trassierung der L 224, wobei die bekannte Variante 6.2 favorisiert wird, identisch der Beschlussfassung im Stadtrat, da diese sich außerhalb der Senkungskeule befindet.

Zunächst muss jetzt die noch nicht absehbare Verabschiedung des Landeshaushaltes abgewartet werden, um die Finanzierung sicher zu stellen.
Dann könnte das Planverfahren gestartet werden. Es wird im 1. Quartal 2027 ein erneutes Gespräch stattfinden, in der Hoffnung, dass der Landeshaushalt dann steht.

Während des Gesprächstermins wurde auch über die abfällige K-Straße gesprochen, hier soll sich der Landkreis mit einer Teilfinanzierung beteiligen.

Herr Gericke spricht den nicht vorhandenen Graben in Fahrtrichtung Wimmelburg links an, wo festgestellt wurde, dass bei einer ordnungsgemäßen Ableitung des Wassers die Straße nicht mehr unterspült würde. An der Engstelle unterhalb der Straße müsste dann für eine ordentliche Einleitung in den Vorfluter Böse Sieben (Wolferöder Graben) gesorgt werden. Es geht nicht um den Wolferöder Graben.
Es wurde beim LSBB angekündigt, dass man das im Blick hat,

Man legt auf der landwirtschaftlich genutzten Seite den Graben neu an, sagt Herr Kassik, so war die Aussage am 30.10.26 beim LSBB, damit man das Wasser, das derzeit unter der Straße versickert und zu Hohlräumen führt, ableiten kann.

Aber auch hier ist das limitierende Element der Landeshaushalt 2027, betont Herr Staub.

zu 4 Ende der Sitzung

zu 4.1 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit war nicht mehr anwesend. Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse werden zu Beginn der nächsten Hauptausschusssitzung bekannt gemacht.

gez. Carsten Staub	gez. Sigrid Herbst
Bürgermeister	Protokollführung